

Satzung der

NOAH Albinismus Selbsthilfegruppe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen NOAH Albinismus Selbsthilfegruppe e.V. mit Sitz in Friedberg.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen von Menschen mit Albinismus und Hypopigmentierung.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
 - Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und Veranstaltungen.
 - Information und Aufklärung von Betroffenen, Eltern, Angehörigen, interessierten Laien, Fachkräften und einer breiten Öffentlichkeit.
 - Verbesserung der therapeutischen Versorgung und Rehabilitation, insbesondere durch die Etablierung von Förderzentren zur frühzeitigen Diagnostizierung, Behandlung, Förderung und Integration von Menschen mit Albinismus.
 - Förderung der Integration von Kindern mit Albinismus in Kindergarten, Schule, Beruf und Gesellschaft.
 - Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von Albinismus betroffenen Menschen bei Politik und Verwaltung.
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Betroffene, Eltern, Angehörige, interessierte Laien, Fachkräfte und einer breiten Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vorstands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle volljährigen, natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des in § 2 genannten Vereinszweckes einsetzen wollen.
- (2) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck finanziell oder ideell unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, dies unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das entsprechende Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung kann wahlweise schriftlich (postalisch), per Mail an die von den Mitgliedern zuletzt bekanntgegebene Emailadresse oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Es ist zulässig, dass Teilnehmer online, also durch elektronische Medien, an einer Sitzung teilnehmen (hybrid). Die Mitgliederversammlung kann auch gänzlich virtuell abgehalten werden, wobei darauf zu achten ist, dass die zur Verwendung kommende Software für Menschen mit Sehbehinderung möglichst barrierefrei nutzbar ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Versammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung insbesondere für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind.
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren.
 - Wahl eines Kassenprüfers und eines Vertreters für die Dauer von drei Jahren.
 - Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- Entlastung des Vorstands.
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins, sowie zur Auflösung eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften über 1.000,-- € sind beide Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.
- fakultativ außerdem bis zu vier Beisitzern, wobei diesen bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden können.

Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur natürliche, volljährige Personen sein.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) In den Vorstand und den erweiterten Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der 1. Vorsitzende muss seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. 1. und 2. Vorsitzender können nur persönlich vom Albinismus Betroffene oder Angehörige von persönlich vom Albinismus Betroffenen sein.
Angehörige sind: Verwandte 1. oder 2. Grades, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Pflegekinder und Pflegeeltern.

§ 10 Geschäftsordnung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
- (3) Zu den Sitzungen ist - unter Beachtung einer Frist von drei Tagen - durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzuladen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern auch in schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren bzw. in Telefon- oder Videokonferenzen herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung muss an alle Mitglieder verschickt werden. Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (4) Über das Ergebnis ist einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V. (BFS), Düsseldorfer Str. 50, 41460 Neuss", der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt der Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V. nicht mehr existiert oder ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt worden ist, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine andere gemeinnützige Organisation im Bereich der Sehförderung beschließen.

§ 14 Beanstandungen der Satzung

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bereits bei der Versammlung vom 26.08.2023 ermächtigt, bei Beanstandungen der Satzung von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes, geringfügige Änderungen oder Ergänzungen an der in der Versammlung vom 26.08.2023 verabschiedeten Satzung vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der NOAH Albinismus Selbsthilfegruppe e.V. am 26.08.2023 in Rösrath verabschiedet.